

Corona-Rückvergütungsgarantie für Goldeck-Saisonkarten Winter 2020/21

Im Falle eines behördlichen verordneten Lockdowns der:

- mindestens 4 Wochen lang durchgehend verhängt wird
- und wenn der Skipass nicht öfter als 14x benutzt wurde

können anteilige Rückvergütungen in Form eines **personenbezogenen Gutscheines** in folgender Höhe beantragt werden, vorausgesetzt, dass der Skipass auch nach einer möglichen Aufhebung des Lockdowns bis zum Ende der Wintersaison (05.04.2021) nicht mehr benutzt wurde:

- Verhängung des Lockdowns im Zeitraum bis 14.01.2021: 50% des Kaufpreises
- Verhängung des Lockdowns im Zeitraum vom 15.01.-14.02.2021: 33,33% des Kaufpreises

Sollte der Lockdown ab dem 15.02.2021 verhängt werden, besteht kein Anspruch auf anteilige Rückvergütung!

Diese Regelung gilt auch im Falle einer behördlich angeordneten Grenzschießung. Die Anträge auf eine anteilige Rückvergütung können bis spätestens 4 Wochen nach Ende der Wintersaison bei der Goldeck Bergbahnen GmbH eingebracht werden. Bitte bewahren Sie daher die originale Rechnung, welche Sie beim Kauf des Skipasses erhalten, unbedingt auf.

Die personenbezogenen Gutscheine können in der nächsten Saison 2021/2022 ausschließlich für ein Goldeck-Produkt eingelöst werden.